

Förderung von Kleinmaterialien und -maßnahmen zum Energiesparen



Bild von Alexander Stein
auf Pixabay

Ab heute können Kleinmaterialien und -maßnahmen zum Energiesparen über den Landessportbund Niedersachsen gefördert werden. Anträge müssen **über das Förderportal im LSB-Net / LSB-Intranet** gestellt werden.

In Zuge dieses Förderprogramms werden **Kleinmaterialien und -maßnahmen** bezuschusst, die **kurzfristig** zur Reduzierung des Energieverbrauchs **von Sportanlagen und Vereinsgebäuden** beitragen und somit helfen, dass die Auswirkungen der Energiekrise bei den Antragstellern abgemildert werden. Es werden bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben, **maximal 2.000 €** für vereinsbetriebene Anlagen gefördert, bei denen der Verein für die Energiekosten aufkommen muss.

Was wird gefördert?

Gefördert werden u.a.:

- Wassersparende Perlatoren, Duschköpfe oder Armaturen
- Ersetzen von „nicht-energiesparenden“ Leuchtmitteln durch LED Leuchtmittel
- Intelligente Steuerung der Beleuchtung (Tageslichtsteuerung oder Präsenzmelder)
- Intelligente / smarte Heizungsthermostate incl. ggf. notwendige Steuerungszentrale
- Durchführung hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Einbau intelligente Heizungspumpe / Hocheffizienzpumpe durch Fachbetrieb
- Dämmung von Heizungs- und Warmwasserrohren
- Maßnahmen zur Reduzierung Standby-Betrieb
- Kleinmaterialien zur Abdichtung von Fenstern und Türen
- Dämm-Maßnahmen von Wänden, Decken, Heizkörpernischen und Rollladenkästen
- Automatische Schließer für Türen, welche beheizte und nicht-beheizte Bereiche abtrennen
- Maßnahmen zum Monitoring des Energieverbrauchs (Messtechnik, Software)

Nicht förderfähig sind u.a.:

- der Austausch von Elektrogeräten, wie z.B. Kühlschränke, Gefriertruhen oder auch Fitnessgeräte.
- Umrüstung auf effizientere Anlagen oder Motoren, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.
- PV-Anlagen

Falls Sie sich unsicher sind, ob Ihre geplanten Maßnahmen förderfähig sind, setzen Sie sich bitte mit uns per E-Mail (Kontakt siehe unten) in Verbindung.

Weitere Hinweise

- Pro Verein kann nur ein Antrag gestellt werden!
- Es ist kein Eigenanteil notwendig.
- Eine Co-Förderung durch die „Richtlinie zur Förderung

des Sportstättenbaus“ des LSB Niedersachsen ist nicht möglich.

- Erst nach Bewilligung dürfen Aufträge erteilt und Verpflichtungen eingegangen werden. Ansonsten können die damit zusammenhängenden Ausgaben nicht anerkannt werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Folgende Schritte sind notwendig:

1. Antrag über das Förderportal im LSB-Net / LSB-Intranet stellen.
2. Bewilligung abwarten und förderfähige Maßnahme innerhalb des Förderzeitraumes umsetzen.
3. Rechnungen, Belege und Zahlungsnachweise (müssen zwingend auf den Verein, Sportbund, Fachverband ausgestellt sein), siehe Bewilligungsschreiben, **bis spätestens 15.01.2024** im LSB-Förderportal hochladen (*Abrechnung ist ab dem 01.04.2023 möglich*).
4. Der LSB zahlt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Fördersumme auf das Vereinskonto aus.
5. Zahlungseingang prüfen.

Richtlinien

- 2.6.1. Richtlinie zur zielgruppenspezifischen Bewegungs- und Gesundheitsförderung
- Richtlinie zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise

Kontakt

E-Mail: [enkzu\(at\)lsb-niedersachsen.de](mailto:enkzu(at)lsb-niedersachsen.de)

(Quelle: www.lsb-niedersachsen.de)